



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### Finanzielle Zukunft defizitärer kommunaler Unternehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport über die möglichen Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung zu „Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten von der öffentlichen Hand beherrschter Kapitalgesellschaften als staatliche Beihilfe“ schriftlich und mündlich zu berichten.

Hierbei soll insbesondere auf folgende Fragen eingegangen werden:

- Welche Folgen hätte eine Entscheidung des EuGH, dass § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) als unerlaubte staatliche Beihilfe anzusehen ist, für die Kommunen in Bayern, insbesondere für den Betrieb und die Ticketkosten der kommunalen Schwimmbäder sowie anderer sog. kommunaler Dauerverlustbetriebe?
- Welche Auswirkungen hätte eine entsprechende Entscheidung auf Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG sind?
- Welche rechtlichen, insbesondere gesetzgeberischen Möglichkeiten bestünden aus Sicht der Staatsregierung auf Landes-, Bundes- und Europaebene, um mögliche negative Folgen, zum Beispiel für die kommunalen Schwimmbäder, den ÖPNV, Parkhäuser, Kultureinrichtungen etc. in Bayern, zu verhindern?
- Welche Aktivitäten hat die Staatsregierung diesbezüglich entwickelt oder befinden sich in Planung?

### Begründung:

Der jüngst veröffentlichte Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 13.03.2019, I R 18/19, dem EuGH die Frage nach einer möglichen europarechtlichen Unzulässigkeit der Verlustanrechnungen kommunaler Betriebe vorzulegen, beunruhigt die kommunale Landschaft.

Konkret geht es um die Frage, ob kommunale Betriebe, die auch gewinnbringende Geschäfte betreiben können (z. B. Energieversorgung), Verluste aus anderen Bereichen (z. B. Schwimmbäder) bei der Bemessung der Körperschaftsteuer anrechnen können. Dies ist nach geltender deutscher Rechtslage möglich, jedoch wettbewerbsrechtlich umstritten. Sollte der EuGH diese Möglichkeiten für Kommunen als unzulässig bewerten, könnte dies massive Auswirkungen auf die Angebotsstruktur, insbesondere die Ticketpreise in öffentlichen Schwimmbädern, haben. Die Bedeutung einer attraktiven Schwimmbadinfrastruktur in Bayern ist hoch. Ohne die Übernahme der freiwilligen Aufgabe zahlreicher Kommunen, auch unter Hinnahme von Verlusten, der Bevölkerung ein attraktives Schwimmbadangebot zu unterbreiten, würden zahlreichen Bürgerinnen und

Bürgern Bayerns keine derartigen Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen zur Verfügung stehen.

Daher ist es bereits jetzt entscheidend, dass der Landtag über die aktuellen Entwicklungen, mögliche Lösungsansätze der Staatsregierung und entsprechende Szenarien informiert ist. Dies ist umso wichtiger, da der Landtag auch Mittel für die Sanierung für kommunale Schwimmbäder zur Verfügung stellt, bei denen ebenfalls fraglich ist, ob sie ggf. als unzulässige staatliche Beihilfen qualifiziert werden.